

weit Strafsachen von Verwaltungsbehörden entschieden werden, wie z. B. Steuerstrafsachen durch die Organe der Abgabenverwaltung, ist dies in jedem Fall durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Familien­sachen gehören, soweit sie streitig werden, ebenfalls grundsätzlich zum Gericht, wie z. B. die Ehescheidungsverfahren. Soweit — außerhalb des Scheidungsverfahrens — Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder zu treffen sind, ist gesetzlich die Zuständigkeit eines Verwaltungsorgans, des Referates Jugendhilfe/Heimerziehung beim Rat des Kreises, gegeben.

Schwieriger ist die Abgrenzung zwischen zivilrechtlichen Streitigkeiten, die vor die Gerichte gehören, und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, über die Verwaltungsorgane entscheiden müssen. Was sind Zivilsachen? Das sind beispielsweise Streitigkeiten aus Kaufverträgen, aus Wohnungsmietverhältnissen, aus Dienstleistungen usw. Hierbei können Parteien eines solchen Zivilverfahrens sowohl zwei Bürger als auch ein Bürger und ein volkseigener Betrieb, eine Organisation usw. sein. Zu beachten ist allerdings, daß bei Verträgen, die im Zusammenhang mit dem allgemeinen Vertragssystem geschlossen werden, nicht die Zuständigkeit des Zivilgerichts, sondern die des Staatlichen Vertragsgerichts gesetzlich bestimmt ist. Es handelt sich hier im Regelfall um Streitigkeiten aus Warenlieferungen. Dagegen gehören Streitigkeiten, die sich z. B. daraus entwickeln, daß der LKW eines volkseigenen Betriebes einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem ein anderer volkseigener Betrieb erheblichen Schaden erleidet, vor das Zivilgericht.

Verwaltungsrechtsverhältnisse liegen dagegen vor, wenn ein Staatsorgan vollziehend-verfügend tätig wird, z. B. einem Bürger bestimmte Abgaben oder Arbeiten auferlegt, die Beschlagnahme von Wohnraum ausspricht und die Zuteilung einer Wohnung verfügt. Die Erteilung oder Entziehung einer Gewerbe­erlaubnis, Baugenehmigungen, Preisfestsetzungen usw. sind Verwaltungsentscheidungen, gegen die der Bürger, wenn er von ihnen betroffen wird und nicht einverstanden ist, Beschwerde bei dem nächsthöheren Verwaltungsorgan einlegen kann. Eine Klage vor dem Zivilgericht ist dagegen nicht möglich, denn es sind keine Zivilsachen. Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat in einer Reihe von Entscheidungen klar die Abgrenzung zwischen Zuständigkeit der Organe der staatlichen Verwaltung und den Gerichten gezogen und hierbei ausgeführt, daß für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht die Form maßgebend ist, in der ein Anspruch geltend gemacht wird (etwa durch Klage gegen einen anderen Bürger), sondern der materielle Inhalt des Rechtsverhältnisses, über das zu entscheiden ist²⁵).

Alle Streitigkeiten, die aus einem Arbeitsrechtsverhältnis entstehen, gehören in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte als Gerichte für besondere Sachgebiete. Der Rechtsweg ist also für diese Streitigkeiten gegeben. Darüber, ob im Zweifel bei einem Rechtsstreit der Rechtsweg zulässig ist, entscheiden die Gerichte (§ 10 GVG),

9. Persönlicher Geltungsbereich der Rechtsprechung — Rechtshilfe

a) Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erfaßt alle Bürger unserer Republik, ausgenommen die in § 62 GVG bestimmten Personen. Danach erstreckt sich die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik nicht auf die Leiter und

25) vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts, Bd. 1, S. 12, 32, 38, 43, 88, 106 ... (zu § 13 GVG a. F.) — siehe auch Neue Justiz 1955, S. 378, 476, 507, 606, 704 usw.